

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellten

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 40 Goldptg., Einzelnummer
20 Goldptg. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin SO. 16. Moltkestr. 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung
zu richten

3. Jahrgang

Berlin, Dezember 1926

Nummer 12

Zur Einführung des Besuches der Pflichtfortbildungsschule für beruflich tätige jugendliche Hausgehilfen

Der Artikel 145 der Verfassung des Deutschen Reiches lautet: „Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Vermittelungen in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.“

Daraus geht hervor, daß alle Jugendlichen ohne Unterschied des Berufes — also auch jugendliche Hausgehilfen — für den Besuch der Fortbildungsschule in Frage kommen sollen. Leider muß festgestellt werden, daß für die jugendlichen Hausgehilfen die Vorbedingungen für den Besuch dieser Schulen, durch einzelne Länder und Gemeinden zurzeit noch nicht überall erfüllt sind, um denselben für diese Berufsgruppe aus- und durchzuführen zu können. — Diese Tatsache und der Umstand, daß die Zulassung jugendlicher Hausgehilfen zu dem Besuch der Fortbildungsschule auf die Eigenart der Tätigkeit im Haushalt und der diesbezüglichen Einstellung der Hausfrauenvereine, die zum großen Teil der Ansicht sind, daß der Haushalt den Besuch der Fortbildungsschule nicht ertragen kann, weil darunter die Bedienung der Familienmitglieder zu leiden hätte, zurückzuführen sein dürfte, hat uns veranlaßt, bereits im Jahre 1925 ein Umfrage über den Fortbildungsschulbesuch der jugendlichen Hausgehilfen vorzunehmen, die wir an etwa 150 Ortsgruppenleitungen unseres Bundes gerichtet haben. Im Laufe der Zeit sind uns dann Antworten zugegangen, aus denen hervorgeht, daß in den Ländern Baden, Bayern und Sachsen die Fortbildungsschulpflicht für alle jungen Mädchen durchgeführt wird. Dagegen konnte festgestellt werden, daß diese Schulpflicht für Preußen, Thüringen, Mecklenburg usw. sehr mangelhaft durchgeführt wird, d. h., in den meisten Orten besteht die Pflicht nicht, daß jugendliche Hausgehilfen zum Besuch der Fortbildungsschule herangezogen werden. Daraufhin haben wir im April 1925 eine Eingabe entworfen, die einer ganzen Anzahl von Orten, der auf diesem Gebiete rüchständigen Ländern übermittelte worden ist.

Unser diesbezüglicher Antrag ging dahin, daß die im hauswirtschaftlichen Beruf tätigen jugendlichen Personen spätestens ab 1. Oktober 1925 zum Besuch der Pflichtfortbildungsschule herangezogen werden. Ferner wurde gefordert, daß außerdem Berufs- resp. Fachschulen für die private Hauswirtschaft errichtet werden, zu deren Besuch die in privaten Haushalten tätigen Jugendlichen durch Ortsstatut verpflichtet werden. Zur Begründung dieses Antrages wurde unter anderem folgendes angeführt:

„Die Notwendigkeit erweiterter Ausbildung durch die Fortbildungsschule, ebenso die durch die Berufsschule resp. Koch- und Haushaltungsschule, ist für diejenigen Personen, die die Ausübung häuslicher Arbeiten in den privaten Haushalten als ihren Beruf ergriffen haben, ebenso dringend notwendig, als irgendeine andere Berufsgruppe. Die hauswirtschaftliche Tätigkeit birgt in sich Erziehungs-

werte, die für die soziale Erziehung der Frau von hoher Bedeutung sind. Dazu kommt, daß der hauswirtschaftliche Beruf bisher im allgemeinen als ein ungelernter Beruf angesehen worden ist.

Die Heranziehung der jugendlichen Hausangestellten zum Besuch der Pflichtfortbildungsschule und insbesondere der zu schaffenden Berufs- resp. Fachschule dürfte deshalb als im Interesse der gesamten Volkswirtschaft liegend betrachtet werden. Bei vielen derjenigen jungen Mädchen, die den Hausgehilfenberuf ergreifen, besteht auf Grund dessen, daß sie in ihrer Kindheit bereits mitverdienen mußten, ein gewisser Mangel an den notwendigen elementaren Kenntnissen. Die Arbeitszeit in diesem Beruf ist zurzeit immer noch so ausgedehnt, daß es den jugendlichen Hausgehilfen an freier Zeit fehlt, die zur eigenen freien Fortbildung benutzt werden könnte. Andererseits fehlt es aber auch an der genügenden Anleitung, sich selbst etwas mehr bilden zu können. Oftmals sind diese jungen Hausgehilfen auf die Anleitung einer jungen Hausfrau angewiesen, die selbst nicht über die genügende hauswirtschaftliche Ausbildung verfügt, so daß ihnen eine vollwertige Ausbildung nicht zuteil werden kann. Fachliche Ausbildungsstätten bestehen zurzeit, abgesehen von den privaten Haushaltungsschulen, nicht. Diese zu besuchen, erfordert außer der notwendigen Zeit auch ganz bedeutende pekuniäre Mittel, die den hier in Frage kommenden Personen nicht in so hohem Maße zur Verfügung stehen.“

Der Erfolg dieser Eingabe muß als gering bezeichnet werden, was hauptsächlich darauf zurückzuführen sein dürfte, daß eine Anzahl Verwaltungen das hierfür erforderliche Verständnis und Interesse fehlen lassen. Die kulturelle Bedeutung des Besuches der Pflichtfortbildungs- und Berufsschulen wird namentlich in den Kreisen der sogenannten ungelerten Berufsschichten leider immer noch recht stark unterschätzt. Hier dürfte der alte Spruch „Wissen ist Macht“ in Erinnerung gerufen werden.

Die Berichte über den Verlauf der Verhandlungen in den einzelnen Gemeindeparlamenten und Magistraten sind uns von den Ortsverwaltungen nur sehr spärlich zugegangen, so daß es uns nicht gut möglich ist, darüber das richtige Bild zu entwerfen. Aus den nachstehenden Orten wurden uns ablehnende Bescheide übermittelt: Frankfurt a. d. Oder, Fürstenwalde, Marienwerder, Nordhausen und Waldenburg i. Schl. haben die Einführung des Schulbesuches wegen Raumangel und aus Mangel an den nötigen finanziellen Mitteln abgelehnt. Mainz hat glatt abgelehnt. Magdeburg hat die endgültige Einführung resp. Entscheidung darüber aus finanziellen Gründen auf ein Jahr zurückgestellt. Frankfurt a. M. hat die Fortbildungsschulpflicht ab Ostern 1925 eingeführt. Berlin hat auf die Eingabe geantwortet, daß die Entscheidung in der Angelegenheit bis zur Schaffung eines Ortsgesetzes betreffend Berufsschulen zurückgestellt werden müßte. Dieses Berufsschulgesetz ist inzwischen fertiggestellt und im Gemeindeblatt der Stadt Berlin, Nr. 14 vom 4. April d. J.,

Weihnachten

Run ist sie wiederum gekommen,
Die sagenreiche Weihnachtszeit,
Das Fest der Liebe und Erlösung,
Der Hoffnung und der Kinderfreud!

Und wir, die wir im Kampf ums Leben
Uns müß'n das ganze lange Jahr,
Wir fragen, ob das „Fest der Liebe“
Uns je ein Tag der Liebe war?

Ob's wahr, daß es ein Tag für alle,
Der wirklich uns Erlösung bringt
Und der die gramgefüllten Herzen
Mit neuer Lebenskraft durchbringt?

Ob's wahr, daß es den Frieden spendet,
Daß es den Harm der Armut heilt,
Und daß sein Geist der reinen Freude
In Hütten und Palästen weilt?

Noch wandeln Millionen Menschen
In Knechtschaft und in Not einher,
Noch pflückt der Haß die besten Früchte,
Noch ist die Welt fast Liebesleer.

Die Arbeit ist der Habsucht Bente,
Und Knechtung ist ihr einziger Lohn,
Und wer die Nächstenliebe predigt,
Der wird verfolgt mit Schmach und Hohn.

Drum können wir nicht freundlich werden,
Wenn man so laut die Liebe preist,
Die Liebe, die man straft und ächtet,
Die man von jeder Schwelle weist.

Wenn sich die Völker rings auf Erden
Vom Joch der Knechtschaft selbst befrei'n,
Dann wird das Weihnachtsfest für alle
Ein Fest des Wohlgefallens sein!

A. Preußler

veröffentlicht worden. Der § 20 dieses Gesetzes: „Sonderbestimmungen“ sieht über die Zulassung der jugendlichen Hausgehilfen folgendes vor:

„Diejenigen jugendlichen Personen, welche als Hausangestellte, als Haustöchter oder in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, werden vorläufig vom Besuch der Berufsschule befreit, sofern sie nicht bereits eingeschult sind. Der Zeitpunkt und der Umfang der Einschulung wird durch Gemeindebeschluß festgelegt.“

Im übrigen ist dieses Gesetz am 1. April 1926 für Berlin in Kraft gesetzt.

Wir erblicken in diesem Vorgehen eine Vernachlässigung in der Ausbildung der jugendlichen Hausgehilfen und sprechen die Erwartung aus, daß die in Aussicht gestellte Einschulung derselben sobald als nur irgendmöglich erfolgt. Die Tatsache, daß der Verband „Deutscher Hausfrauenvereine“ gemeinsam mit den hier in Frage kommenden Arbeitnehmerorganisationen bestrebt sind, den Hausgehilfenberuf nach und nach zu einem gelehrten Beruf emporzuheben und zu diesem Zwecke, und zwar mit Zustimmung der hier in Frage kommenden Behörden bereits Ende 1924 einen Lehrungsvertrag vereinbart haben, der im Laufe der Zeit in einer Anzahl von Haushalten praktisch angewendet wird, ist der Zeitpunkt gekommen, daß auch die Hausfrauen daran zu denken haben, daß die notwendige Zeit für den Schulbesuch für die jungen Hausgehilfen freigegeben werden muß. Zu erwägen wäre höchstens, ob für den Schulbesuch der jugendlichen Hausgehilfen, eine besondere Tageszeit festgesetzt wird, die auf keinen Fall in die Abendstunden gelegt werden dürfte. In diesem Sinne muß von allen Ortsgruppenleitungen aus bahnbrechend vorgegangen werden.

Zu den Verhandlungen „zwecks Revision“ des Lehrungsvertrages für den Hausgehilfenberuf

Die gemeinsamen Verhandlungen von Vertretern der beiderseitigen Vertragskontrahenten zwecks Revision des Lehrungsvertrages haben schließlich am 13. November in Berlin stattgefunden. Der Vorstand des Reichsverbandes Deutscher Hausfrauenvereine hatte seine, die einzelnen Paragraphen betreffenden Abänderungsvorschläge rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen den einzelnen Arbeitnehmerorganisationen zur Kenntnisnahme übermittelt.

1. Es soll Vorsorge getroffen werden, daß der Lehrvertrag in Zukunft unter Führung einer Nummer bei den verschiedensten Berufsämtern geführt wird.

2. Zu § 1. In dem Absatz 2 soll es heißen: Die Lehrzeit beträgt zwei Jahre. (Ferner ein neuer Zusatz.) In Fällen, wo ein mehrjähriges Arbeitsverhältnis in ein Lehrverhältnis umgewandelt wird, mindestens ein Jahr.

3. Zu § 2. In Absatz 2 soll der letzte Satz „besonders nicht durch schwerere Heben und Tragen (besondere Abmachungen bei Mädchen unter 16 Jahren über Kohlentragen und Teppichklopfen)“ gestrichen werden.

4. Absatz 3. „Treten Veränderungen im Haushalt ein, so darf die Ausbildung des Lehrlings darunter nicht leiden“ soll gestrichen werden.

5. Zu § 2 b Abs. 1. Dem Lehrling werden gesichert neun Stunden ununterbrochene Ruhezeit zwischen Beendigung und Wiederbeginn der Arbeitsbereitschaft, zwei Stunden Essenspause, eine Stunde Freizeit, alle übrige Zeit ist Arbeitsbereitschaft. Für verkürzte Nachtruhe zur Erledigung außerordentlicher Arbeiten ist am anderen Tage Ausgleich zu schaffen. Auch ist Zeit zum Ausbessern der eigenen Kleidung zu geben, sofern dies nicht in der Fortbildungsschule geschieht.

6. Zu § 2 b Abs. 2 Zeile 4. Hinter „und auch ein Wochennachmittag“ wäre einzufügen: „der auf den Besuch der Fortbildungsschule anzurechnen ist“.

7. § 2 c Vergütung. „Es dürfte ratsam sein, auch im Hinblick auf die Vergütung eine Anmerkung einzufügen, die wie folgt lautet: „Die Barvergütung unterliegt freier Vereinbarung unter Zustimmung des Berufsamtes oder wo ein solches nicht vorhanden ist, einer von den beiderseitigen Organisationen vereinbarten Stelle.“

8. § 2 c Abs. 2 Zeile 4. Der Bestimmung: „Das Lehrlingmädchen muß in einem mit Fenstern versehenen gesundheitlich einwandfreien Raum schlafen und eine verschließbare Gelegethe zum Aufbewahren der Sachen und eine eigene Waschgelegenheit erhalten“ ist folgendes hinzuzufügen „und ausreichende Gelegenheit zur gründlichen Körperreinigung“.

Zur Begründung dieser Abänderungsvorschläge wurde im allgemeinen ausgeführt, daß, wenn diese Abänderungsvorschläge Annahme finden, würde der nach Ansicht der Hausfrauen heute bestehende Mangel an tüchtigen Lehrfrauen behoben werden und viele Hausfrauen würden sich zum entschließen, Lehrlingmädchen auszubilden. — Dazu möchten wir zunächst bemerken, daß von den bei der Schaffung des Lehrvertrages beteiligten Arbeitnehmer- und auch Arbeitgebervertreterinnen wohl keine daran gedacht hat, das Lehrverhältnis

so zu gestalten, daß damit jeder beliebigen Hausfrau ein Ausbeutungsobjekt zugeführt werden soll, wobei dann weniger Gewicht auf eine ordnungsgemäße Ausbildung als auf die verhältnismäßig billige Arbeitskraft gelegt werden dürfte. Man war sich wohl vielmehr darüber klar, daß die Lehrlingausbildung nur in eigens dazu berufenen und auserwählten Haushalten erfolgen kann und soll. Aber auch niemand hat daran gedacht, daß einer sogenannten Lehrlingzüchterei Tür und Tor mit einem solchen Vertrage geöffnet werden soll.

Vor allen Dingen müssen wir uns gegen derartige „Weihnachtsgeschenke“ als die Regelung der Arbeitszeit auf der Grundlage einer ununterbrochenen Ruhezeit von 9 Stunden täglich und damit die ganze Arbeitszeit von 12 Stunden, die sich unter Anrechnung der Essens- und Freizeit ergibt, als Arbeitsbereitschaft zu bezeichnen und zu verschleiern, wenden.

Aber auch die übrigen Abänderungsvorschläge, wie Einschränkung der Freizeit durch Anrechnung auf die Zeit zum Besuch der Fortbildungsschule, sowie Streichung der über das Kohlentragen und Teppichklopfen getroffenen Bestimmungen zeigen klar, daß die Majorität der dem RVDH. angeschlossenen Vereine die Schutzbestimmungen für jugendliche unter 16 und 17 Jahre alte Mädchen preiszugeben verlangen, lediglich zu dem Zweck, vielen Hausfrauen das Interesse für die Lehrlingausbildung lediglich durch eine höhere Inanspruchnahme der jungen Mädchen, d. h. durch eine größere Ausbeutungsgelegenheit im Interesse der Billigkeit schmachtig zu machen. Zu einer Zeit, wo man ernstlich für die strikte Durchführung des Achtstundentages für alle kaufmännisch und gewerblich tätige Arbeitnehmer eintritt, wäre es als ein Verbrechen zu bezeichnen, wenn eine gewerkschaftliche Organisation für jugendliche Hausgehilfen bis zu 17 Jahren der Einführung eines Zwölfstundentages ihre Zustimmung geben würde. Sollte es soweit kommen, dann lehnen wir jede Verantwortung ab und sehen uns gezwungen, als Kontrahenten zurückzutreten.

Die Verhandlungen haben zu einer Verständigung nicht geführt, sondern dieselben sind, ohne eine Abstimmung für die Vorschläge vorgenommen zu haben, vertagt und damit den einzelnen Vorständen der hier in Frage kommenden Organisationen Gelegenheit gegeben worden, sich noch einmal darüber auszusprechen und zu äußern. Die Fortsetzung der Verhandlungen ist für den 7. und 8. Januar in Aussicht genommen, so daß auch die christlichen und katholischen Verbände genügend Zeit haben, sich über die Tragweite der hier geforderten Abänderungen reiflich klar zu werden.

Somit durch einzelne Änderungen lediglich eine objektive Klarstellung der in Frage kommenden Vertragsfrage erzielt werden soll, ließe sich je nach Lage der Richtigkeit solcher Änderungen noch beraten, ob die Notwendigkeit dafür gegeben erscheint.

Wir haben in der Nr. 11 unserer Fachzeitschrift bereits darauf hingewiesen, daß es auch noch Hausfrauenvereine gibt, die in bezug auf die Rücksichtnahme für eine gesunde körperliche und geistige Entwicklung der jugendlichen Lehrlingmädchen im Privathaushalt noch ein anerkennenswertes soziales Verständnis zum Ausdruck bringen. — Die Vereinigung „Ostdeutscher Hausfrauenbünde e. V.“ hat inzwischen mit dem „Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands, Gruppe im Deutschen Verkehrsbund“ und dem „Reichsverband weiblicher Hausangestellter Deutschlands“ einen Vertrag zum Abschluß gebracht, welcher besagt, daß der am 17. Dezember 1924 abgeschlossene Lehrungsvertrag unverändert auch für die Zukunft weiter durchgeführt wird. Desgleichen wurde in diesem Vertrage festgelegt, daß die Unterzeichneten sich verpflichten, nur solche weiteren Organisationen in das Vertragsverhältnis aufzunehmen und zur Unterschrift zuzulassen, mit deren Aufnahme alle Vertragschließenden einverstanden sind.

Lebenstweg einer ungarischen Hausgehilfin

Sie war in vielen Häusern angestellt, aber sie ist immer dieselbe geblieben. Sie befand sich immer zwischen vier Wänden, wo der Duft der reichen Bürger (Kapitalisten) sie umgab. Sie blieb immer dieselbe, klein, mager in ihrer einfachen Kleidung, den Scheitel auf ihre ehrliche Stirn gekämmt. Wieviel Jahre hat schon die Hausangestellte gedient? Das weiß sie selbst nicht. Die langen Jahre sind schnell nacheinander verfloßen, man könnte daraus schon einen Turm bauen. War sie auch einmal jung oder ein Kind, das auf der Straße gespielt oder eine kleine winzige Nake in ihrem Schoß gehalten hat? Die Hausangestellte erinnert sich schon an nichts mehr, sie weiß nur das eine, daß sie gedient hat, und heute und morgen wird sie auch noch dienen, bis zum letzten Atemzuge. Sie weiß nur soviel, daß sie Tag und Nacht arbeiten und sich plagen muß. Nie hat sie daran gedacht, daß ihr Schicksal auch anders hätte sein können; trotzdem wurde eines Tages doch alles anders. Sie ist reich geworden, Hausbesitzerin, auch Geld hat sie geerbt. Sie war bei einem 60jährigen Manne angestellt. Dieser alte Mann war verliebt in eine junge Künstlerin, welche er heiraten wollte; aber seine geldgierigen Verwandten haben diese Heirat verhindert, um das Vermögen an sich zu reißen. Durch Intrigen haben die Verwandten

diese Künstlerin vertrieben und so ist der Mann ohne Frau geblieben. Durch seinen großen Kummer wurde er leidend und so trat bald der Tod an ihn heran. Seine getreue Hausangestellte pflegte ihn in seinem Leiden, da die Verwandten sich nicht sehr um ihn kümmerten, sie erwarteten nur das große Vermögen. Doch war auch der Mann ihnen nach ihrem Intrigenspiel gram geworden, und so vermachte er sein ganzes Vermögen seiner Hausangestellten, zum Dank für ihre treue Pflege. Die nun reichgewordene Angestellte ging freuz und quer durch die nun ihr gehörenden Räume und wußte nicht was sie anfangen sollte, da sie doch ihr ganzes Leben nur an Arbeit und Plage gewöhnt war. Solange sie nur eine Angestellte war, hatte sie niemand, jezt wo sie reich war, kamen alle ihre Verwandten, welche vordem nie etwas von ihr wissen wollten. Bald wollten sie aus ihr eine vornehme Dame machen, mit der sie prahlen konnten, und man führte sie überall im Wagen spazieren, sowie in die Theater und Vergnügungsorte, was sie bisher in ihrer abhängigen Stellung nicht kennengelernt hatte. Eine Zeitlang dudete sie alles. Auf einmal wollte es ihr dünken, daß sie doch nicht das richtige Leben führte, sie fing an, ihre Verwandten, die es sich in ihrer schönen Wohnung heimisch gemacht hatten, zu bedienen, und so begann ihre alte Tätigkeit von neuem. Die Verwandten wunderten sich über diese Wandlung und ließen sie von einem Arzt untersuchen. Es fehlte ihr aber ihr ganzes Leben lang nichts. Sie war vom Lande gekommen in die große Stadt und hatte nichts mitgebracht als ihre Ehrlichkeit und ihren großen Fleiß, der stets von ihren Arbeitgebern ausgenutzt werden konnte, weil sie niemals über ihre Lage aufgeklärt wurde. Sie hatte wohl nie und da etwas von Organisation gehört, aber ihre Arbeitgeber verhinderten eine genauere Aufklärung darüber und so blieb sie eine unorganisierte Arbeiterin bis zu Ende. Aus diesem Fall könnt ihr die Folgen erkennen, welche Nachteile ihr habt und wie ihr ausgenutzt werden könnt, wenn ihr unorganisiert seid. Der obenerzählte Fall ist in Wirklichkeit vorgekommen, in Ungarn, in der Burg der weißen Reaktion. Bazin.

Wenn ich eine Hausgehilfin wär . . .

Die russische Fürstin Jurjewsky, eine nahe Verwandte des Zarenhauses, ist nach ihrer Flucht aus der Heimat gezwungen gewesen, eine Zeitlang in einem Gasthaus als „Mädchen für alles“ zu dienen. Sie hat es damals sehr schwer gehabt, wie sie selbst erzählt, mußte in der Küche und im Haus jede Arbeit tun und war, wenn sie zu Bett kam, so müde, daß sie nicht schlafen konnte. Trotzdem bricht sie in einem Londoner Blatt eine Lanze für den Beruf des Dienstmädchens und malt sich aus, wie sie es haben wollte, wenn sie wieder Dienstmädchen werden müßte.

„Wenn ich mich mir wieder vorstelle in weißer Haube und Schürze — denn ich würde eine solche Tracht tragen, da sie so fleißig ist“, schreibt sie, „so habe ich dabei nicht das geringste unangenehme Gefühl. Ich würde gern wieder schwer arbeiten, denn es gibt nichts, was einen so erfreuen kann, als der Stolz auf getane Arbeit. Aber ich wünschte mir einiges Lob und einige Ermutigung, einen Ansporn zur Arbeit, den viele Herrschaften übersehen. Wenn ich guten Kaffee mache oder ein Gericht mir besonders gelingt, dann soll es mir meine Dame gelegentlich sagen. Ihr Lob wird mich nicht übermütig machen, und der Kaffee wird nicht schlechter werden. Sodann möchte ich in einem anständigen Zimmer wohnen. Ein Hauptgrund, aus dem die Arbeit der Hausangestellten vielfach nicht beliebt ist, liegt darin, daß man die Mädchen noch immer in Räumen unterbringt, die eng, schlecht gelüftet und schlecht beleuchtet sind. Die Dame, bei der ich dienen möchte, müßte mich nicht als ihresgleichen, aber doch als einen Menschen betrachten und behandeln. Sie sollte mich niemals vor Dritten ausschelten und sie sollte ihre Befehle in einer freundlichen Form geben.“

Vom Baum der Erkenntnis . . .

Lene, Amtsrichters junge Hausgehilfin, saß in der Küche und weinte.

Das mag im allgemeinen bei Hausgehilfinnen nichts Seltenes sein, aber bei Lene war es in ihrer nunmehr dreißährigen Dienstzeit bei ihrer „guten Herrschaft“ noch nicht vorgekommen.

Das Schlimmste aber war dabei, daß sie nicht sogleich hätte sagen können, warum sie weinte, wenn sie jemand danach gefragt hätte. Aber es fragte keiner, denn sie war schon seit Tagen allein; nur Leo, der große Bernhardsiner, lag am Herd und blinzelte manchmal erstaunt, knurrte wohl auch, wenn seine sonst tapfere Gefährtin im Wettlauf vor Jammer „der Bod stieß“.

Was war nur geschehen?

Eigentlich gar nichts, worüber die Trauernde berechnigte Klage hätte führen können.

Wenn es ihr nicht gefiel, so war ihre eigene Dummheit schuld. Das sagte sie sich zum Trost selbst und trocknete ihre Tränen, fütterte den Hund, ließ ihn, entgegen dem Befehl, in der Küche zum Schlafen liegen und ging zu Bett. —

Folgendes hatte sich ereignet:

Zwei Tage vor Weihnachten sagte die Frau: „Lene, wir verreisen morgen, treffen uns mit meinen Verwandten in St. Moritz

Die Abnahme der Hausangestellten

Den Rückgang der Zahl der Hausangestellten bestätigt jezt das Ergebnis der Berufszählung. Die Zahl der männlichen Hausangestellten ist seit 1907 in Bayern um nicht weniger als 72 Prozent zurückgegangen, in Hamburg 72,5, Oldenburg 66,7, Anhalt 65,9, Lübeck 76, Mecklenburg-Strelitz 61,5, Schaumburg-Lippe 53,1 Prozent. Auch die weiblichen Hausangestellten haben abgenommen, in Bayern um 4,1, Hamburg 6,6, Anhalt 18,7, Lübeck 12,4, Mecklenburg-Strelitz 10,5, Schaumburg-Lippe 8,4 Prozent. Zugenommen haben sie nur in Oldenburg um 6,7 Prozent.

Die Tariffähigkeit der Haus- und Grundbesitzer und die Rechtsgültigkeit des verbindlich erklärten Tarifvertrages der Wohnhausportiers und Hausreinigerinnen vom Kammergericht Berlin bestätigt

In dem Kampf um den Tarifvertrag, den der organisierte Haus- und Grundbesitz seit über 2½ Jahren gegen den Deutschen Portierverband führt, ist durch Urteil des Kammergerichts am 12. November unsere Organisation abermals als Sieger hervorgegangen. Der Bund Berliner Haus- und Grundbesitzer E. V. ist als Kläger mit seiner Klage abgewiesen und hat die weiteren Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch eine Hinterlegung in Höhe von 800 Mark abzuwenden.

So lautet „Im Namen des Volkes“ die Entscheidung.

Wie allen Kolleginnen und Kollegen bekannt sein wird, ist durch Schiedspruch des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin am 3. Mai, und durch Verbindlichklärung des Schlichters von Groß-Berlin am 19. Mai 1924 ein Tarifvertrag zwischen dem Deutschen Portierverband und dem Bund Berliner Haus- und Grundbesitzer festgesetzt, der die Arbeitsbedingungen der in Berliner Wohnhäusern beschäftigten Portiers, Hausreiniger und Hausreinigerinnen zum Gegenstand hat. Der Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzer als Kläger verlangte darauf durch Feststellungsklage die Rechtswirksamkeit des Schiedspruches, da ihm die Tariffähigkeit im Sinne des § 1 Tarifordnung vom 23. Dezember 1918 fehle. Das Landgericht gab der Klage statt und verneinte die Tariffähigkeit. (Siehe „Hausangestellten-Zeitung“ vom 15. November 1924.) Das Kammergericht, das vom beklagten Deutschen Portierverband als Berufungsgericht angerufen wurde, wies die Klage ab und bejahete die Tariffähigkeit. Die vom Kläger beim Reichsgericht eingelegte Revision hob das kammergerichtliche Urteil wieder auf und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

Wir, als beklagte Organisation, haben stets die Tariffähigkeit bejaht, und haben gewünscht, daß diese Feststellungsklage weiter nichts als ein Verschleppungsmanöver sei, um die Wohnhausangestellten um den Tariflohn zu bringen. Alle juristische Spitzfindigkeit hat dazu nicht beitragen können, den tatsächlichen Verhältnissen und der Wahrheit die Ehre zu geben. In den Entscheidungsgründen führt das Kammergericht folgendes aus:

„Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der vom Gericht nachzuprüfenden Frage ab, ob dem klagenden Verein die Tariffähigkeit beizulegen ist. In dieser Beziehung sind nach dem Urteil des Reichsgerichts die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen: In erster Linie kann sich die Befugnis zum Abschluß von Tarifverträgen klar aus der Vereinsfassung ergeben.

zum Winterport und bleiben bis nach Neujahr. Wir machen also keine Weihnachtsfeier wie sonst, aber besichert bekommen Sie natürlich.“

Das enttäuschte Gesicht des Mädchens veranlaßte sie, hinzuzufügen: „Sie könnten ja gern nach Hause reisen, wie sonst, — aber wir wissen nicht wohin mit Leo, deshalb müssen Sie diesmal hierbleiben.“ —

Dann wurde zur Reise gerüstet, und das Mädchen machte heimliche Pläne, wie sie mit der vielen freien Zeit fertig werden wollte. Da waren noch so viele schöne Bücher im Wohnzimmer, die sie noch nicht gelesen hatte, fast die ganze Engelhorn-Bibliothek stand auf dem Bord, und „Die hübsche Miß Neville“ hatte sie am vorigen Sonntag erst angefangen, — dann malte sie sich aus, wie sie mit Leo hinausspazieren wollte, in den Wald und auf die nahen Dörfer, gleich frühmorgens, — und in Gedanken daran ging die Arbeit fast noch schneller als sonst von statten. —

Vor der Abreise, gegen Abend, bekam sie noch die Besondere rasch auf den weißgeäuerten Küchentisch gelegt, hatte aber nur Zeit, sie hastig zu überblicken und zu danken, denn sie mußte mit den Koffern zur Bahn, woselbst dann die Herrschaft eintraf und mit einigen guten Ratsschlägen sich von ihr verabschiedete.

Ist dies der Fall, so wird diese Befugnis nicht dadurch berührt, daß einzelne Vereinsmitglieder nicht Arbeitgeber sind. Ist dagegen die Tariffähigkeit eines Vereins aus der Satzung nicht zweifelsfrei zu entnehmen, so kommt es auf den tatsächlichen Charakter, den Zweck und die Aufgaben des Vereins näher an. Insbesondere kommt es dann darauf an, ob der Verein der Gesamtsachlage nach dazu gegründet ist oder sich später die Aufgabe gestellt hat, neben anderen Interessen seiner Mitglieder auch deren Arbeitgeberinteressen auf dem Gebiet der Lohnpolitik zu vertreten. Hierbei kann im vorliegenden Fall von Bedeutung sein, ob nach der örtlichen Berliner Verkehrsauffassung mit dem Begriffe eines Hausbesitzers notwendig auch der eines Arbeitgebers zu verbinden ist und welcher Teil der Verbandsmitglieder Portiers, Hausreiniger und Hausreinigerinnen beschäftigt. Das Fehlen der Arbeitgeberzugehörigkeit bei einem nicht unbeträchtlichen Hundertsatz der Mitglieder kann allerdings gegen die Befugnis des Vereins zum Abschluß von Tarifverträgen sprechen. Das wird um so mehr dann der Fall sein, wenn der Verein, wie es der Kläger von sich behauptet, seit seiner Gründung stets den Eintritt in Tarifvertragsverhandlungen mit der Begründung, er sei nicht tariffähig, verweigert hat. Umgekehrt würde aber der wiederholte Abschluß von Tarifverträgen ohne Widerspruch der Vereinsmitglieder ein Beweisgrund für die Tariffähigkeit des Vereins sein.

Nach diesen Richtlinien des Reichsgerichts ist der vorliegende Fall zu entscheiden. Danach ist zunächst zwar festzustellen, daß die Satzung des klagenden Verbandes nichts Ausdrückliches für die Befugnis zum Abschluß von Tarifverträgen ergibt. Die Tariffähigkeit des Klägers folgt aber aus den tatsächlichen Umständen, unter denen sich das Verbandsleben des Klägers vollzieht. Dabei kann es nach dem jetzt vorliegenden Beweisstoff dahingestellt bleiben, ob nach der örtlichen Berliner Verkehrsauffassung mit dem Begriffe eines Hausbesitzers notwendig auch der eines Arbeitgebers zu verbinden ist, und ein wie großer Hundertsatz der Mitglieder des klagenden Verbandes Portiers, Hausreiniger und Hausreinigerinnen beschäftigt. Denn auch ohne bestimmte Feststellungen in dieser Hinsicht ist zu sagen, daß der Kläger es sich tatsächlich zur Aufgabe gemacht hat, neben anderen Interessen seiner Mitglieder auch deren Arbeitgeberinteressen auf dem Gebiet der Lohnpolitik zu vertreten. Dies geht aus folgendem hervor: Der klagende Verband besteht ausweislich seiner Satzung unter seinem jetzt von ihm geführten Namen seit Anfang 1923. Er ist aus dem früheren „Bund Berliner Haus- und Grundbesitzervereine“ hervorgegangen. Dieser hat seine Satzungen entsprechend durch Beschluß vom 22. Januar 1923, eingetragen am 25. April 1923, geändert. In der alten Satzung von 1921 war als Zweck des Vereins auch die Regelung des Dienstverhältnisses zwischen Hausbesitzern und Arbeitnehmern (Portiers, Hausreinigern, Heizern usw.) angegeben, in der neuen Satzung nur die einheitliche Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Berliner Haus- und Grundbesitzer.

Damit ist jedoch der in der älteren Fassung ausdrücklich bezeichnete Satzungszweck durch die in der neuen Fassung gewählte allgemeine Bezeichnung keineswegs ausgeschlossen, sondern wird vielmehr dadurch mitumfaßt. Daß dies der Sinn der neuen Fassung sein sollte, wird bestätigt durch die spätere Anwendung, mit der auch die Regelung des Dienstverhältnisses zum Gegenstande der Vereinstätigkeit gemacht wurde.

Denn seit dem Jahre 1923 ist der klagende Verband als solcher derjenige gewesen, der sich in wiederholten Fällen ohne Widerspruch seiner Mitglieder tariffähig betätigt hat. Dies zeigen die jetzt vorliegenden Akten des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin und des Schlichters für Groß-Berlin.

In den nachfolgenden Ausführungen wird dann im Urteil das ganze organisatorische Verbandsleben des Klägers nach der Umorganisation und Abänderung der Satzung, die am 25. April 1923 in das Vereinsregister eingetragen wurde, bis zur Verbindlichkeitsklärung des Tarifvertrages eingehend vom arbeitsrechtlichen Gesichtspunkt herargelegt.

Im Endergebnis sagt dann das Kammergericht: „Diese Beteiligung ist nun aber derart (der wiederholte Abschluß von Tarifverträgen, d. Schrift.), daß die Tariffähigkeit des Klägers gegeben ist. Denn hierzu ist nach der maßgeblichen Rechtsauffassung des Reichsgerichts der nunmehr klar und zweifelsfrei erwiesene Umstand erforderlich, aber auch genügend, daß sich der klagende Verband tatsächlich zur Aufgabe gestellt hat, auch denjenigen Teil der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, der auf dem Gebiete der Lohnregelung der Angelegenheiten liegt, in seinem Tätigkeitsbereich aufzunehmen, und daß er diese Aufgabe ständig in den durch das Arbeitsrecht geschaffenen Formen, nämlich durch Mitwirkung bei Tarifverträgen der im Verfahren auf Schiedspruch und Verbindlichkeitsklärung durch seinen Vorstand ohne nach außen hin kundbaren Widerstand seiner Mitglieder erfüllt hat.“

Bei Vorhandensein der Tariffähigkeit des Klägers ist aber der Schiedspruch vom 19. Mai 1924 rechtswirksam und das widerstreitende Begehren des Klägers hinfällig.

Dieses Urteil ist geradezu vernichtend für den organisierten Haus- und Grundbesitz. Alles Leugnen und Streiten hat nichts genützt. Sie werden sich jetzt fügen müssen und überlegen, ob es sich lohnt, gegen dieses Urteil noch Revision beim Reichsgericht einzulegen. Wir können schon heute sagen, daß das Reichsgericht diesen vom Kammergericht dargelegten Rechtsgrundsatz nicht den Haus- und Grundbesitzern nur ihres schönen Mundes wegen, verlegen wird. Sie werden auch dort Unrecht bekommen und es wäre besser, die Mehrkosten den schon beinahe umsonst arbeitenden Wohnhausangestellten an Lohn zu geben.

Wir können den organisierten Haus- und Grundbesitzern nur empfehlen, sich zu modernisieren und der heutigen Zeit anzupassen und mitzuhelfen, die Ordnung im Wirtschaftsleben den Grundbesitzern der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins ohne Zuziehung der Gerichte für alle entspricht. Die Zeiten sind ein für allemal vorbei, wo egoistische Standesinteressen besonders berücksichtigt werden können. C. F.

Lohnregelung für das Hauspersonal der städtischen Wohnhäuser

Durch Schiedspruch des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin vom 25. Oktober 1926 wurden die Lohnsätze der Portiers und Hausreinigerinnen in Wohnhäusern der Stadt Berlin ab 1. Oktober 1926 durchschnittlich um 4 bis 8 Proz. erhöht. Für Portiers im Hauptberuf wurde der Lohnsatz auf 190 Mk. pro Monat festgesetzt. Dieses Abkommen ist mit monatlicher Frist zum Schlusse eines jeden Monats, erstmalig zum 30. Juni 1927, kündbar.

Der Schiedspruch wurde vom Tarifvertragsamt der Stadt Berlin sowie von unserer Organisation angenommen.

Frei und voller Freude stand sie wieder vor dem Gabentisch. „Wie schön der Schal, — wie warm die Filzschuhe, nur etliche Nummern zu groß, — und der entzückende Zumper!“ Rasch wollte sie ihn vor dem Spiegel im Schlafzimmer prüfen, — und — jetzt begann das Unglück — die Tür war zugeschlossen!

Erst stand sie mit offenem Mund — nach Atem ringend —, dann prüfte sie zaghaft nacheinander alle Türen, zum Salon, zum Wohn-, zum Schlafzimmer, — immer mit dem gleichen Ergebnis. Sogar das kleine Schlafzimmer, wo das Telephon angebracht war und welches ihr immer als Aufenthalt gedient hatte, weil es neben der Küche lag, war verschlossen.

Alle Freude war einem großen Schrecken gewichen. Was blieb ihr nun von ihren Plänen?

Was von den Büchern, dem Polsterstuhl am Aussichtsfenster und all den Dingen, die ihr seit Jahren anvertraut waren?

„Ach muß meine Fenster putzen“ oder „Unsere Teppiche müssen wieder mal auf den Hof“, so zu sagen und zu denken und danach zu handeln hatte sie sich seit Jahren angewöhnt, und heute und die folgenden Tage mußte sie erkennen, daß ihr nichts gehörte, — nichts, bloß die Kammer unterm Dach, in die es durchs Fenster schneite, die nicht mal ein Schloß an der Tür hatte, sondern von außen einen hölzernen Kiegel, von innen aber zugehakt werden mußte.

„Sie sind ja mit in der Wohnung“, hatte die Frau Amtsrichter

gesagt, denn die Treppe zum Oberboden ging vom Vorsaal aus; nie hatte Lene ein Mißtrauen gehabt gegen ihre Herrschaft und ein Schloß an die Tür verlangt. Und mit dem bißel Schnee auf dem Bett hatte sie sich lachend abgefunden, denn sonst hatte sie's ja so gut!

Nun kam ihr langsam zum Bewußtsein, daß man nur nett zu ihr gewesen war, weil und wenn man sie brauchte!

*

Krämer und Fleischer im Städtchen, bei denen sie ihre nun kleinen Einkäufe machte, kannten das ernste Mädel mit dem abwesenden Gesicht kaum wieder.

„Sie hat gewiß wenig zu Weihnachten bekommen“, mutmaßte die Bäckerfrau.

„Nanu, Liebeskummer?“ fragte jovial der dicke Fleischer, als Lene auf seine Späße nicht reagierte.

„Das Alleinein bekommt ihr schlecht. Ja, Arbeit macht das Leben süß!“ so orakelte die Gastwirtin nebenan.

Und ein wenig stimmte das. Denn sogar der Korb mit zerrißenen Strümpfen und kaputter Wäsche, die sie während der zwei Wochen ausbessern sollte, waren eingeschlossen im Schrankzimmer, was Lene teils schadenfroh, teils gelangweilt feststellte.

*

Ist der Hausmeister verpflichtet die Mietzinssteuer zu bezahlen, wenn nach dem Dienstvertrag die Dienstleistung gegen freie Ueberlassung der Wohnung vereinbart worden ist?

Unser Kollege Hermann Göß, Dresden-A., Striehnertplatz 2, hatte am 22. April 1925 mit seiner Hausbesitzerin Frau Sanitätsrat Dr. Koch einen Dienst- sowie Mietvertrag abgeschlossen, wonach er sämtliche Hausmannsarbeiten einschließlich der Gartenarbeiten verrichten mußte und ihm dafür freie Wohnung und monatlich 5 Mk. Entschädigung gewährt wurde. Der Mietwert der Wohnung war im Mietvertrag mit 240 Mk. pro Jahr angelegt.

Am 30. Juli dieses Jahres erhielt Kollege Göß eine Aufforderung, vom 1. April ab die Mietzinssteuer selbst zu bezahlen, und gleichfalls wurde ihm erklärt, daß jetzt zwischen den Parteien die gesetzliche Miete gelten solle. Dieses Verlangen bedeutete für unseren Kollegen eine Verschlechterung seiner Entlohnung um 40 Proz. Hiergegen wurde Einspruch erhoben und verlangt, daß die Mietzinssteuer wie bisher auch in Zukunft weiter von der Hausbesitzerin zu zahlen sei.

Unsererseits ist der Vertreter der Hausbesitzerin durch Schriftsätze und persönliche Verhandlungen auf das Ungeheuerliche dieser Vertragsänderung hingewiesen worden, aber leider konnte der Herr von unserer Auffassung nicht überzeugt werden. Nach erfolgloser Verhandlung mußte die Angelegenheit auf dem Klageweg ausgesprochen werden. In der Sache selbst hat am 5. Oktober 1926 das Amtsgericht — Mietgericht — Dresden folgende Entscheidung verkündet:

Schiedsurteil!

Im Namen des Volkes!

In Sachen der Frau Sanitätsrat Dr. Koch in Dresden, Striehnertplatz 2; Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Feurich in Dresden, Fürststraße 33, — Klägerin —, gegen Herrn Hermann Göß in Dresden, Striehnertplatz 2; Prozeßbevollmächtigter: Gewerkschaftssekretär Gruhl in Dresden-A., Nitzbergstraße 4 II, — Beklagte —, wegen einer Forderung von 16 Mk. erkennt das Amtsgericht zu Dresden durch den Amtsgerichtsrat Bucher für Recht: Die Klage wird abgewiesen. Die Streitkosten treffen die Klägerin. Das Urteil ist vollstreckbar.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Wegen des Parteivorbringens und der Anträge wird auf die Klageschrift, die Schriftsätze vom 11. September und 30. September 1926 sowie die Niederschrift vom 14. September 1926 verwiesen. — Der Beklagte überreicht die im Umschlag vor Blatt 2 verwahrten Verträge, deren Echtheit nicht bestritten ist.

Es kann dahingestellt bleiben, welche Miete der Beklagte nach dem Mietvertrag an sich zu zahlen hätte, insbesondere auch, ob die gesetzliche Miete zu zahlen wäre. — Denn die Bestimmungen des Dienstvertrages, daß der Beklagte für die Erfüllung der Hausmannsdienste freie Wohnung erhält, schließt einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer Vergütung aus dem Mietvertrage um so mehr aus, als der Dienstvertrag nach dessen § 18 ein untrennbares Ganzes mit dem Mietvertrage bildet. Die Klägerin kann sich daher nicht darauf berufen, daß der Beklagte etwa nach dem Mietvertrage die Mietzinssteuer besonders zu entrichten hätte. Im übrigen ist der Anspruch der Klägerin aber auch nach dem Mietvertrage für sich nicht begründet. Der frei vereinbarte Mietzins von jährlich 240 Mk. wird durch die Dienste des Beklagten, deren Wert in solcher Höhe angenommen ist, entrichtet; aus diesem Mietzins hat die Klägerin — mangels besonderer Vereinbarung — im Verhältnis der Parteien untereinander auch die Mietzinssteuer zu entrichten; dieser Rechts-

lage der Parteien unter sich trägt die in den Schriftsätzen erwähnte Verfügung des Steueramtes Rechnung, obwohl steuerrechtlich beide Parteien Schuldner der Mietzinssteuer sind. — Daß die Klägerin die Mietzinssteuer zu tragen hat, gilt aber nicht bloß im Falle einer frei vereinbarten Miete, sondern auch bei gesetzlicher Miete; denn auch diese bildet im privatrechtlichen Verhältnis der Parteien ein einheitliches Ganzes. Der Steueranteil bildet mit den Mietzins (vgl. Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden 6a Reg. 701/24), so daß er ganz oder teilweise dem Vermieter zustießen kann, wenn dieser zum Beispiel nicht in vollem Umfang steuerpflichtig ist. — Dieser einheitliche Mietzins wird im vorliegenden Falle durch den Wert der Hausmannsdienste entrichtet. — Diesem Vertragsinhalte entspricht auch, daß die Klägerin die Mietzinssteuer bisher von sich entrichtet hat. An dieser Bestätigung des Vertragsinhaltes kann auch eine Erklärung nach § 1 des Reichsmietgesetzes nichts ändern, da dieser wohl die Vereinbarung über den Mietzins einschließlich Steuer, nicht aber die Vereinbarung über den Dienstlohn ändern kann. — Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 91 der Zivilprozessordnung abzuweisen. — Da das Urteil mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht anfechtbar ist, ist es endgültig vollstreckbar.

gez. Bucher.

Die Bestrebungen des Dresdener Hausbesitzervereins gehen dahin, mit allen Mitteln die Hausmannsentlohnung abzubauen und nur noch die Friedensöhne zu zahlen. Eine Lohnherabsetzung ist bis jetzt in allen Fällen mit Erfolg abgewehrt worden, und wir hoffen, auch in Zukunft dem Verlangen der Hausbesitzer nach Lohnabbau erfolgreich entgegenzutreten zu können. Wir müssen aber von unseren Kollegen Hausmeistern verlangen, daß sie der Organisation gegenüber ihre Pflicht erfüllen und jede Gelegenheit benutzen, die Wankelmütigen aufzuklären und unter den uns noch fernstehenden Berufskollegen für unsere Organisation zu werben, damit auch der letzte Hausmeister und die letzte Hausmeisterin Mitglieder unserer Organisation werden. Das einzige Mittel zur Abwehr von Verschlechterungen bzw. zur Erringung von Verbesserungen unserer Existenz ist eine starke, geschlossene Organisation. Frisch ans Werk!

Mietaufwertungssteuer

Von der Aufwertungssteuer sind u. a. befreit: Bei Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet waren oder deren dringliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 50 Proz. des Friedenswertes betrug, ist der Betrag der Aufwertungssteuer auf Antrag des Steuerschuldners soweit herabzusetzen, daß er bei unbelasteten Grundstücken nicht mehr als 10 Proz. des Nutzungswertes, bei einer Belastung bis zu 10 Proz. des Friedenswertes nicht mehr als 15 Proz. des Nutzungswertes, bei einer Belastung bis zu 20 Proz. des Friedenswertes nicht mehr als 20 Proz. des Nutzungswertes, bei einer Belastung bis zu 30 Proz. des Friedenswertes nicht mehr als 25 Proz. des Nutzungswertes, bei einer Belastung bis zu 40 Proz. des Friedenswertes nicht mehr als 30 Proz. des Nutzungswertes, bei einer Belastung bis zu 50 Proz. des Friedenswertes nicht mehr als 35 Proz. des Nutzungswertes nach § 16 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken ausmacht.

Durch diese Bestimmung werden die betr. Hausbesitzer, je nach der Belastung der Grundstücke, von der Mietzinssteuer befreit. Der Mieter einer Wohnung eines solchen Grundstückes kann aber von der Steuerbefreiung nur von dem Teil der Mietzinssteuer befreit werden, den der Hausbesitzer an die Steuerbehörde abzuliefern hat. Den anderen Teil, den der Hausbesitzer nicht an die Steuerbehörde nach den obigen Bestimmungen zu entrichten hat, muß der Mieter aber in Form von Mietzins an den Hausbesitzer zahlen. Ist der Mieter z. B. arbeitslos, so muß er sich an das Fürsorgeramt um Mietzuschuß wenden.

Die Lage vergingen. In ihr wuchs ein böses Gefühl, riesengroß, und verstärkte sich von Tag zu Tag mehr; so, wenn sie am Küchenfenster sitzend, nur die gegenüberliegende Mauer sah, oder wenn sie frierend, weil der Herd nicht heizte, bei der Küchenwandlampe das Zeitungsbüchlein las.

Mehrmals wurde sie durch das schrillende Telephon erschreckt und wieder schmerzlich an ihre Schande erinnert. Zugelassen!

Ja, als Schande empfand sie das alles. Was mochte man ihr Böses zutrauen, daß man alles vor ihr verschloß?

Eines Abends kam Post; eine lustige Ansichtskarte aus St. Moritz. „Wir sind sehr vergnügt und übermorgen kommen wir heim. Hoffen Sie die Schlüssel von Frau Apotheker, machen Sie alles recht sauber und heizen Sie gut, — wir frieren tüchtig.“

„Ha!“ — war alles, was das Mädchen zornig hervorstieß. Das schien ihr das Ärgste zu sein, daß noch mehr Leute wußten, daß sie ausgesperrt worden war. Aber das machten sie wohl alle so?

Anfangs wollte sie nicht gehorchen, wollte so tun, als hätte sie keine Nachricht erhalten oder ihnen ins Gesicht hinein auffässig sein, ihnen sagen: „Wenn ich so lange nicht in die Zimmer zu gehen verdiente, will ich es nun jetzt nicht.“

Aber schließlich fügte sie sich dem Gebot aus der Ferne.

*

Verschlossen und ernst nahm sie dann am Bahnsteig das Gepäck ab, zeigte auch keine Freude über die mitgebrachten Rinfertigkeiten. Als sie Vorwürfe erhielt, weil im Schlafzimmer die gefüllten Wassertrüge zerfroren waren, verteidigte sie sich nur ruhig: „Wenn ich geahnt hätte, daß Sie abschließen würden, hätte ich sie nicht gefüllt.“

Abends vor dem Schlafengehen besprachen sich die Herrschaften.

„Die ist ja gut ausgeheißt worden,“ sagte der Herr.

„Ich glaube nicht,“ meinte sie, „sie geht ja nirgends hin. Aber wir haben ihren Stolz gekränkt.“

„Ach gar! Stolz! Bei so 'nem Dienstmädel auch noch Stolz!“ brauste der Herr Amtsrichter auf.

Aber nie wieder wurde es so, wie es gewesen war; alle heitere Gutwilligkeit Lenas war einer stillen Korrektheit gewichen, kleine Vertraulichkeiten zwischen der Frau und dem Mädchen unterblieben, und bald ging Lena fort. Das verlorene Paradies ihrer Illusionen suchte sie zwar nirgends mehr, denn der Engel stand davor mit dem Schwert, welches Klassenbewußtsein hieß.

Dafür nahm sie in allen künftigen Stellungen ihre Rechte wahr, sicherte sich einen anständigen Raum und eine bestimmte Arbeitszeit, ohne sich zu verlassen auf Güte und Liebe, weil sie in keinem Dienstvertrag enthalten sind.

So war der Weihnachtsbaum, der ihr nicht angezündet worden war, so recht der Baum der Erkenntnis für sie geworden

Die Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über den Geldentwertungsausgleich sagt: Beträgt die Steuer für ein Gebäude nach § 16 des Gesetzes nur 20 Proz. statt 40 Proz. des Nutzungswertes, so kann für eine (§ 4) steuerfreie vermietete Wohnung des Hauses auch Befreiung nur in Höhe von 20 Proz. der Friedensmiete eintreten; die restlichen 20 Proz., die der Mieter auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes trotzdem an den Vermieter zu zahlen hat, berühren die Steuerbehörde nicht.

Höchstbetrag des dem Steuerabzug nicht unterliegenden Arbeitslohnes

Familienstand des Steuerpflichtigen:	Bei wöchentl. Entlohnung Mk.	Bei monatl. Entlohnung Mk.
Unverheiratet	26,49	108,49
Verheiratet ohne Kind	28,89	118,49
Verheiratet mit 1 Kind	31,29	128,49
Verheiratet mit 2 Kindern	36,09	148,49
Verheiratet mit 3 Kindern	45,69	188,49
Verheiratet mit 4 Kindern	56,—*	233,33*
Verwitwet mit 1 Kind	28,89	118,49
Verwitwet mit 2 Kindern	33,69	138,49
Verwitwet mit 3 Kindern	43,29	178,49
Verwitwet mit 4 Kindern	56,—*	233,33*

Wächter und Ueberstundenleistung

Durch die Forderung eines Notgesetzes zur Durchführung des Achtstundentages wird auch im Wachgewerbe diese Frage aktuell. Es ist eine bedauerliche Tatsache, daß sowohl bei den Privatwächtern als auch bei den Wachangestellten furchtbar viele Ueberstunden geleistet werden. Bei den Wachangestellten steht der Tarifvertrag die achtstündige Arbeitszeit vor. Trotzdem scheut man sich nicht, dieselbe zu überschreiten, und das in vielen Fällen sogar in ausgedehntem Maße.

Wiederholt wird der Versuch gemacht, mit den einzelnen Gesellschaften über diese Frage zu verhandeln, um so einen Teil von Arbeitslofen die Möglichkeiten zu geben, von der Strafe zu kommen. Leider ist ein Fortschritt noch nicht zu verzeichnen.

Dieselben Zustände sind auch bei den Privatwächtern zu verzeichnen. Kommen bei den Wachangestellten Dienstleistungen über 12 Stunden nicht allzu häufig vor, so scheint es bei den Privatwächtern die Regel zu werden, täglich 14 bis 16 Stunden Dienst zu machen. So ist bekannt geworden, daß Privatwächter in einzelnen Fällen pro Woche 115 bis 125 Stunden arbeiten.

So sehr man verstehen kann, daß das Geld benötigt wird, ist es aber verwerflich, ohne Rücksicht auf das große Heer der Arbeitslosen in einem solchen Ausmaße seine Arbeitskraft zu vergeuden. Was aber noch verwerflicher ist, daß für solche Dienstleistungen Löhne gezahlt werden, welche weit unter den tariflichen Sätzen liegen. Schuld an diesen Zuständen ist und bleibt die Interessenlosigkeit der Kollegen.

Bei den Wachgesellschaften aber soll nichts unversucht gelassen werden, um die Ueberstunden abzuschaffen. Gerade die Gesellschaften legen in ihren Offerten großen Wert darauf, den Abonnenten zu erklären, daß die von den Wächtern ausgeführten Bewachungen jede Sicherheit für das Eigentum gewährleisten. Unserer Ansicht nach ist aber ein Wachangestellter, der länger als acht Stunden Dienst gerät, körperlich und geistig ermüdet, so daß längere Arbeitszeit Raubbau an der Arbeitskraft bedeutet. Dies um so mehr, als ja der Weg zur Gesellschaft, dann zur Bewachungsstelle noch mit hinzugerechnet werden muß.

Abhilfe kann aber nur geschaffen werden, wenn jeder Kollege die Organisation in ihrer Arbeit unterstützt. Daher erfülle jeder seine Pflicht.

Hat sich die Portiersfrau im Vertrage verpflichtet, die Dienstwohnung dem Eigentümer zur Einkassierung der Miete zur Verfügung zu stellen und verweigert sie den Zutritt zur Wohnung, so liegt hierin ein Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses

Wie allseitig bekannt, ist es durch die Zwangswirtschaft vielen Eigentümern nicht möglich, im eigenen Hause wohnen zu können. Infolgedessen sind sie gezwungen, die Mieten vielfach in der Wohnung des Portiers einzukassieren. In letzter Zeit ist wiederholt in den Portierverträgen vereinbart, daß der Portier zu diesem Zweck dem Eigentümer bzw. dessen Bevollmächtigten seine Wohnung zur Verfügung

zu stellen hat. Jüngst hatte sich das Amtsgericht Berlin-Mitte mit der Frage zu beschäftigen, ob die Verweigerung des Zutritts zur Dienstwohnung zwecks Einkassierung der Miete dem Eigentümer einen Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses gibt. Es hat die Frage bejaht. In dem fraglichen Urteil hat das Gericht, nachdem es auf Grund der Zeugenaussagen festgestellt hat, daß die Beklagte ihre Pflicht betreffs der Reinigung der Treppen arg vernachlässigt hat, in den Gründen weiter ausgeführt: Schwerwiegender aber ist, daß die Beklagte auch die im Vertrage übernommene Verpflichtung, dem Kassierer der Klägerin ihre Wohnung zur Einkassierung der Miete zur Verfügung zu stellen, nicht erfüllt hat. Nach der Befundung der Zeugen hat die Beklagte ihm sogar, trotz dem ihr der Zeitpunkt, wann er zur Einkassierung der Miete kommen würde, von der Klägerin mitgeteilt worden war, beharrlich den Zutritt zu ihrer Wohnung verweigert. Daß die Klägerin auf die Erfüllung dieser Verpflichtung bei Abschluß des Dienstvertrages einen besonderen Wert gelegt hat, geht daraus hervor, daß diese Verpflichtung auf dem sonst gedruckten Vertragsexemplar handschriftlich hinzugefügt ist. Durch dieses Verhalten hat die Beklagte der Klägerin einen Anlaß zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben. Mit der Beendigung desselben ist das Recht der Beklagten auf weitere Innehaltung der Dienstwohnung erloschen, so daß der Klageanspruch begründet ist.

Einfeltige Aufrechnung des Arbeitgebers gegen eine Lohnforderung ist unzulässig

Immer wieder treten Mitglieder unserer Gruppe mit der Frage an uns heran, ob die Einbehaltung des Lohnes resp. die Aufrechnung desselben bei Verschlagung von Gehalt oder sonstiger Beschädigung von Gegenständen bei der Ausübung ihres Berufs zulässig ist. Bekanntlich glauben die Arbeitgeber berechtigt zu sein, Schadenersatzleistungen nach ihrem eigenen Gutachten vom Lohn in Abzug bringen zu können, ohne dabei die rechtlichen, d. h. gesetzlichen Bestimmungen darüber zu beachten. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß ein Anspruch auf Schadenersatz nur besteht, wenn nachgewiesen wird, daß die Beschädigung von Gegenständen vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt ist.

Der Paragraph des BGB. besagt unter anderem: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr (d. h. bei der Ausübung seines Berufes) erforderliche Sorgfalt außer acht läßt.“ Jede Hausgehilfin resp. jeder Portier, Hausmeister, Reinemachefrau usw. hat demnach bei der Ausübung der Berufsarbeit eine gewisse Sorgfalt zu üben, die an sich eine Fahrlässigkeit ausschließt, falls sich irgendeine Sachbeschädigung dabei ergibt. Aber selbst dann, wenn irgend jemand fahrlässig gehandelt haben könnte, kann der sich daraus ergebende Schaden nicht vom Lohne abgezogen werden. — Laut § 390 des BGB. wird bestimmt, daß „eine Forderung, der eine Einrede entgegenseht, nicht aufgerechnet werden kann.“ Es ist an sich ganz verständlich, daß diejenigen Arbeitgeber, denen ein Schaden zugefügt wird, immer Fahrlässigkeit oder aber Vorsatz anzunehmen geneigt sind, weil dieselben in solchen Fällen den Schadenersatzanspruch für sich als gegeben betrachten. — Ferner besagt dann noch der § 394 des BGB., daß nicht aufgerechnet werden kann, soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, und der § 393 des BGB. bestimmt, daß selbst gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung die Aufrechnung nicht zulässig ist.

Daraus ergibt sich einigermaßen klar, daß gegen etwaige Schadenersatzleistungen, welche gegen den Willen des in Frage kommenden Arbeitnehmers von seinem Arbeitgeber vom Lohn in Abzug gebracht werden, Einspruch zu erheben ist. Sollte es in solchen Fällen nicht möglich sein, auf friedlichem Wege zu einer Einigung zu gelangen, dann ist in jedem Fall das Gewerbe- resp. Amtsgericht anzurufen, durch die dann diese Fälle rechtlich zu prüfen und zu entscheiden sind. Solange die Angehörigen einzelner Gruppen bei dem Gewerbegericht nicht zuständig sind, sondern ihre Klagen beim Amtsgericht anbringen müssen, ist zu empfehlen, falls in den hier in Frage kommenden Orten zum Beispiel wie für Hausgehilfen Schlichtungskommissionen bestehen, zunächst diese zwecks Erledigung des Streites anzurufen.

Im übrigen sei noch darauf hingewiesen, daß nach Artikel 1 Ziffer 1 der fünften Verordnung über Lohn- und Gehaltsbefreiung vom 7. Januar 1924 Arbeits- und sogenannter Dienstlohn bis zur Höhe von 30 Mk. wöchentlich der Pfändung nicht unterworfen ist.

Bevölkerungspolitische Tagung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt

Die Tagung der Arbeiterwohlfahrt, die am 25. und 26. September in Jena stattfand, zu der auch der Zentralverband der Hausangestellten eine Vertreterin entsandte, hatte eine reichhaltige Tagesordnung. Es wurden Vorträge über „Sozialismus und Bevölkerungspolitik“, über „Säuglings- und Mutterschutz“ gehalten, in denen die Vortragenden besonders hervorhoben, wie hier vieles zu bessern ist, das es unbedingt notwendig sei, nicht nur Beratungs-, sondern auch Behandlungsstellen einzurichten, damit der Säuglingssterblich-

* Der Antrag auf Befreiung von der Mietzinssteuer ist nur dann zulässig, wenn das Einkommen des Nutzungsberechtigten und der seinen Haushalt teilenden Personen zusammen den Betrag von 56 Mk. wöchentlich oder 233,33 Mk. monatlich nicht übersteigt.

1. Für Witwen (Witwen) ohne Kinder gelten die Sätze für Unverheiratete.
2. Minderjährige Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, die Arbeits-einkommen beziehen, werden nicht gerechnet.

feit vorgebeugt wird, daß man auch den stillenden Müttern erhöhte Stillgelder und vor allem gesunde Wohnungen schaffen müßte. Mit der Familienfürsorge der Krankentassen sei viel gewonnen. Leider bleibe die Gesetzgebung den unehelichen Müttern und Kindern noch viel schuldig. — Bei einer Statistik, die im Neutöllner Säuglingsheim aufgenommen wurde, ward festgestellt, daß Neugeborene von Müttern, die vor der Schwangerschaft nicht gearbeitet hatten, ein Mehrgewicht von durchschnittlich 360 Gramm hatten, ein Beweis, daß die Wochenhilfe vor der Niederkunft eine unumstößliche Notwendigkeit ist, damit schwangere Frauen der Arbeit fernbleiben.

Dem „Schutz der schwangeren Arbeiterin im Betriebe“ galten der dritte und vierte Vortrag. Ausgehend davon, daß der Textilarbeiterverband mit seinem statistischen Material den Nachweis erbringt, daß viele schwangere Frauen in diesem Berufe totgeborene Kinder zur Welt bringen, weil das Arbeiten an den Maschinen, das Reden und Heben bei der Arbeit so schädlich ist, soll hier Abhilfe geschaffen werden. Da die Unterstützungssätze der Wochenhilfe immer noch zu gering sind, verschweigen viele Frauen wann ihre Zeit gekommen ist, um ja bis zu der Niederkunft des Lohnes nicht verlustig zu gehen. Wohl sind schon in einzelnen Fabriken durch die Betriebsräte Erleichterungen geschaffen, insofern, als einzelne Unternehmer während der Schwangerschaftsfürsorge einen kleinen Lohnzuschuß gewähren, aber alles dies reicht nicht aus. Eine Mutterschaftsversicherung ist von großer Bedeutung. Wo aber finden wir einen Schutz bei der schwangeren Landarbeiterin, bei der schwangeren Hausangestellten?

Ueber Prostitution und Reglementierung wurde im fünften und sechsten Vortrag gesprochen. Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bot hier die Grundlage. Die Arbeitervertreter im Reichstag wissen noch nicht, ob sie diesem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben können, trotzdem er eine Abhilfe der heutigen Mißstände bringt. Es werden auch hier für die Kranken nicht nur Beratungen, sondern auch Behandlungsstellen gefordert. Bedauert wird, daß im Gesetzentwurf mit zweierlei Maß gemessen wird. Hier wäre die Gelegenheit gegeben, daß der Gesetzgeber Mann und Frau gleich hoch bestraft. Den Satz, den ein Arzt während der Aussprache tat: „Wo keine Nachfrage, da kein Angebot“ sollte dem Gesetzgeber zu denken geben. Erschütternd wirkte es, als aus einigen Orten Statistiken bekannt gegeben wurden, nach denen unter 2000 Mieslingen 700 Hausangestellte in Frage kamen, die sich der Prostitution zugewendet hatten. Unwillkürlich taucht hier die Frage auf, waren das Mädchen, die immer nur in der Hauswirtschaft tätig waren oder haben sie die Arbeitsverhältnisse aus anderen Berufen zu dem hauswirtschaftlichen Beruf gedrängt? Hier Nachforschungen anzustellen muß Aufgabe der Pflegerinnen sein.

Die beiden letzten Vorträge behandelten das Thema „Schwangerschaftsunterbrechung und Verhütung“. Der Paragraph 218 des Strafgesetzbuches, der so wenig Rücksicht nimmt, warum die Unterbrechung der Schwangerschaft geschehen ist, gab auch hier Anlaß zum Protest. Das Strafgesetzbuch wird eine Aenderung erfahren resp. ein neuer Gesetzentwurf wird vorgelegt werden, ob aber der Reichstag in seiner zurzeit bestehenden Zusammensetzung die Abschaffung dieses Paragraphen bringt, wird noch abzuwarten sein.

Die Tagung war für weite Kreise eine bedeutsame. Vertreter des Reichsarbeitsministeriums und vom preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe waren anwesend, ferner ein Vertreter der Stadt Jena und der Arbeitsminister von Thüringen, der im Namen aller Vertreter das Wort nahm und der Tagung den besten Erfolg wünschte zum Wohle des Landes, zum Wohle der Bevölkerung und zu gleicher Zeit aufforderte, die thüringischen Landesanstalten zu besuchen. Viele Städte hatten ebenfalls Vertreter entsandt. Ein Beweis, daß sich die Arbeiterschaft mit der Gründung der Arbeiterwohlfahrt ein Instrument geschaffen hat, das in Reich, Staat und Gemeinde Beachtung findet.

Ab 1. Oktober dieses Jahres erscheint am 1. und 15. jeden Monats die neue Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“. Sie kann durch alle Postanstalten oder direkt vom „Hauptauschuß für Arbeiterwohlfahrt“ bezogen werden. Kostenpunkt: vierteljährlich 1,80 Mt.

Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung

Aus dem Bericht des „Reichsarbeitsblattes“ Nr. 36 über die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise geht auch hervor, in welchem Verhältnis die Nachweistätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung zu den öffentlichen Arbeitsnachweisen steht, und wie groß die Zahl der durch die gewerbsmäßigen Stellenvermittler vermittelten Personen überhaupt ist. Danach wurden im Jahre 1925 im Reichsgebiet insgesamt 3 869 557 männliche und 1 912 939 weibliche Personen vermittelt. Hieron entfallen auf die gewerbsmäßigen Stellenvermittler 154 028 vermittelte Stellen für männliche Personen und 373 355 für weibliche. Auf die gewerbsmäßige Stellenvermittlung kommen rund 5 Proz. aller Arbeitsgesuche und 11 Proz. aller offenen Stellen, auf jeden gewerbsmäßigen Vermittler kommen 60 Personen; im Durchschnitt wurden von 100 offenen Stellen bei den gewerbsmäßigen Vermittlern 84 vermittelt. Die Gesamtzahl der vermittelten weiblichen Personen durch die berufsmäßige Stellenvermittlung verteilt sich auf die Berufe wie folgt:

Landwirtschaft	54 908
Gastwirtschaft	109 761
Hausgehilfen	171 982
Künstlerische Berufe	15 607
Aufwartefrauen	7 626
Sonstige Berufe	13 471

Die Vergleichsziffern der Statistik mit dem Jahre 1924 zeigen, daß der Anteil der gewerbsmäßigen Vermittlung an der Vermittlung überhaupt von 20,2 Proz. im Jahre 1924 auf 23,5 Proz. im Jahre 1925 gestiegen ist. Wir stehen also vor der Tatsache, daß bei der zunehmenden Arbeitslosigkeit im Jahre 1925 den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern mehr Arbeitsuchende ins Garn gelaufen sind als 1924. Wie aus der Zusammenstellung hervorgeht, wurden von den gewerbsmäßigen Vermittlern in erster Linie weibliche Arbeitskräfte für Gastwirtschaften und häusliche Berufe vermittelt, auch für die Landwirtschaft ist der Prozentsatz der vermittelten Personen ziemlich hoch. Insgesamt erreicht die Zahl der durch die gewerbsmäßigen Stellenvermittler vermittelten weiblichen Personen rund das Zweieinhalbfache der männlichen Vermittelten.

Im Verhältnis zu der Gesamtzahl der durch die öffentlichen Arbeitsnachweise vermittelten Personen ist die Zahl der durch die gewerbsmäßigen Vermittler vermittelten Arbeitsuchenden gering. Dennoch ist sie noch viel zu hoch, da ja weder der Arbeiterschaft noch der Wirtschaft ein Vorteil aus dieser Einrichtung erwächst. Für die gewerbsmäßigen Vermittler ist das Vermitteln ein Geschäft, an dem verdient werden soll. Die freien Gewerkschaften arbeiten bewußt auf die Ausschaltung der berufsmäßigen Stellenvermittlung hin; die Arbeitsuchenden haben kein Geld, um es für den Nachweis irgend-einer Beschäftigung ausgeben zu können.

Zur Beschaffung eines Verbandsabzeichens für die Gruppe Hausgehilfen



Die Angelegenheit selbst ist auf der ersten Reichskonferenz im Juni 1925 behandelt und die Hauptgruppenleitung beauftragt worden, ein geschmackvolles Abzeichen, welches als Brosche getragen werden kann, anfertigen zu lassen. — Wir bringen nebenstehend eine Abbildung dieses Abzeichens, welches in kunstgewerblicher Ausführung aus bronzenähnlichem Metall angefertigt worden ist, zur gefälligen Kenntnisnahme und Ansicht der hier in Frage kommenden Mitglieder und machen

darauf aufmerksam, daß die Bestellung eines solchen Abzeichens bei jeder Ortsgruppenleitung resp. Ortsverwaltung erfolgen kann. Der Preis beträgt pro Stück 1,25 Mt.

Die Bestellungen sind dann an die Hauptgruppenleitung zu Berlin, Michaelkirchplatz 1, unter Einsendung des Betrages weiter zu geben, die dann für den Versand resp. die Zusendung der Abzeichen nach den einzelnen Orten Sorge tragen wird.

Die Hauptgruppenleitung.

Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge vom 9. November 1926

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen vom 8. November 1926 bis zum 31. März 1927 wochentäglich:

im Wirtschaftsgebiet I (Osten)

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
1. für Personen über 21 Jahre:				
a) alleinstehende	175	163	152	128 Pf.
b) nicht alleinstehende während der ersten 8 Unterstützungswochen	152	142	132	122 Pf.
c) nicht alleinstehende vom Beginn der 9. Unterstützungswoche an	167	156	145	122 Pf.
2. für Personen unter 21 Jahren:				
a) alleinstehende	115	107	99	78 Pf.
b) nicht alleinstehende während der ersten 8 Unterstützungswochen	91	86	80	75 Pf.
c) nicht alleinstehende vom Beginn der 9. Unterstützungswoche an	100	94	87	75 Pf.
3. als Familienzuschläge für:				
a) den Ehegatten	48	45	42	39 Pf.
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	33	31	29	27 Pf.

im Wirtschaftsgebiet II (Mitte)

	in den Orten der Ortsklassen			D u. E
	A	B	C	
1. für Personen über 21 Jahre:				
a) alleinstehende	205	191	177	152 Pf.
b) nicht alleinstehende während der ersten 8 Unterstü- tungswochen	178	167	156	145 Pf.
c) nicht alleinstehende vom Beginn der 9. Unterstü- tungswoche an	196	183	169	145 Pf.
2. für Personen unter 21 Jahren:				
a) alleinstehende	136	127	117	92 Pf.
b) nicht alleinstehende während der ersten 8 Unterstü- tungswochen	108	101	95	88 Pf.
c) nicht alleinstehende vom Beginn der 9. Unterstü- tungswoche an	119	111	103	88 Pf.
3. als Familienzuschläge für:				
a) den Ehegatten	55	52	49	46 Pf.
b) die Kinder und sonstige unter- stützungsberechtigte Angehörige	39	37	35	33 Pf.

im Wirtschaftsgebiet III (Westen)

	in den Orten der Ortsklassen			D u. E
	A	B	C	
1. für Personen über 21 Jahre:				
a) alleinstehende	220	205	190	162 Pf.
b) nicht alleinstehende während der ersten 8 Unterstü- tungswochen	191	179	167	155 Pf.
c) nicht alleinstehende vom Beginn der 9. Unterstü- tungswoche an	210	196	182	155 Pf.
2. für Personen unter 21 Jahren:				
a) alleinstehende	145	136	127	97 Pf.
b) nicht alleinstehende während der ersten 8 Unterstü- tungswochen	116	108	100	92 Pf.
c) nicht alleinstehende vom Beginn der 9. Unterstü- tungswoche an	128	119	110	92 Pf.
3. als Familienzuschläge für:				
a) den Ehegatten	60	56	52	48 Pf.
b) die Kinder und sonstige unter- stützungsberechtigte Angehörige	42	40	38	36 Pf.

Einschließlich der Familienzuschläge darf die Unterstützung, die ein Erwerbsloser erhält, in keinem Falle folgende Beträge (Spitzen-
sätze) übersteigen:

	in den Orten der Ortsklassen			D u. E
	A	B	C	
1. während der ersten 8 Unterstü- tungswochen:				
a) im Wirtschaftsgebiet I (Osten)	332	311	290	269 Pf.
b) im Wirtschaftsgebiet II (Mitte)	389	367	345	323 Pf.
c) im Wirtschaftsgebiet III (Westen)	419	395	371	347 Pf.
2. vom Beginn der 9. Unterstü- tungswoche ab:				
a) im Wirtschaftsgebiet I (Osten)	347	325	303	269 Pf.
b) im Wirtschaftsgebiet II (Mitte)	407	383	358	323 Pf.
c) im Wirtschaftsgebiet III (Westen)	438	412	386	347 Pf.

Im Sinne der Nr. I dieser Anordnung sind „alleinstehende“ Er-
werbslose solche, die weder Familienzuschläge beziehen, noch dem
Haushalt eines anderen angehören, „nicht alleinstehende“ Erwerbs-
lose alle übrigen.

Soweit die Gesamtunterstützung den durchschnittlichen Arbeits-
verdienst vergleichbarer Arbeitnehmergruppen erreichen würde,
dürfen die Familienzuschläge die Unterstützung, die der Erwerbs-
lose für seine Person erhält (Hauptunterstützung), nicht übersteigen.

Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemein-
schaftlichen Hausstand lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen
insgesamt das zweieinhalbfache der Unterstützung nicht übersteigen,
die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person
zusteht. Der Vorstand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung
als ihr Mitglied.

Sind Pfennigbeträge auszuzahlen, die nicht durch fünf teilbar
sind, so können sie auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Be-
trag aufgerundet werden.

Bücher und Schriften

„Kinderland“, ein Jahrbuch für die Buben und Mädels des
arbeitenden Volkes. Berlin. Verlag Vorwärts-Buchdruckerei und
Verlagsanstalt. Preis gebunden 1,25 Mk. Der Kalender „Kinder-
land“ für das Jahr 1927 ist soeben erschienen. Dieses bei den Buben
und Mädels des arbeitenden Volkes immer mehr in Aufnahme
kommende Jahrbuch ist auch in seinem neuen Gewande eine Gabe
bester sozialistischer Literatur, nach der gern gegriffen werden wird.
Schon das hübsche bunte Deckelbild („Frühlingslied“) fesselt das
Auge der Kleinen. Und der Inhalt des Buches, an dem wie in den
Vorjahren auch diesmal die Kinder fleißig mitgearbeitet haben,
steht ganz auf der Höhe: er gibt eine Auswahl belehrenden und unter-
haltenden Stoffes (Märchen, Rätsel, Gedichte, geschichtliche und
naturwissenschaftliche Aufzeichnungen, Bastelanregungen usw.), der

durch reichen und vielseitigen Bildschmuck belebt ist. Ein farbiges
Bild „Reigentanz am Abend“ ist dem ganzen vorangestellt; hübsche
Tiefdruckbilder wechseln mit Stein- und Buchdruckvollbildern ab.
Die Kinder, die das Buch in die Hände bekommen, werden sicherlich
viele Freude an ihm haben. Der außerordentlich niedrig gehaltene
Preis (1,25 Mk.) wird der Verbreitung dieses wirklich guten proletari-
schen Kinderbuches sicherlich günstig sein. Wer also seinen Kindern
oder denen seiner Verwandten oder Bekannten eine Freude machen
will, der laufe ihnen das Buch „Kinderland“ für das Jahr 1927
und empfehle es weiter, wo er es irgend kann.

Sozialdemokratischer Abreißkalender für das Jahr 1927. Wie all-
jährlich im Herbst, bringt auch jetzt wieder die Vorwärts-Buch-
druckerei und Verlagsanstalt (Berlin SW 68, Lindenstraße 3) ihren
Abreißkalender heraus, der zahlreichen Arbeitern und ihren In-
stitutionen schon unentbehrlich geworden ist. Es gibt kein zweites
Wert, in dem sich so zahlreiche historische Daten aus der Arbeiter-
bewegung finden und wo gleichzeitig die wesentlichsten anderen Daten
aus Politik, Geschichte, Literatur usw. in dauernder Ergänzung ver-
merkt werden. Der Kalender enthält ferner die üblichen astrono-
mischen Notizen und eine reiche Auswahl an Zitaten aus politischen
und ökonomischen Werken sozialistischer Autoren. Neben der
prosaischen Statistik kommt selbstverständlich auch die Poesie nicht
zu kurz, und in zahlreichen Sentenzen bringt jeder Tag vielfältige
Anregung zum Nachdenken.

Der neue Haushalt. Von Frau Dr. Erna Meyer. Endlich
ist ein neues Buch erschienen, welches der Frauenwelt vorwärts
und aufwärts helfen soll, und von allen ähnlichen Schriften, die
besonders der Hausfrau dienen sollen, ist dieses Buch das beste. Es
ist so lebenswarm und welsehnt geschrieben, als wenn die Ver-
fasserin selbst eine geplagte Hausfrau gewesen, die sich aber nun
endlich einmal von der stumpfsinnigen Hausarbeit mit der Tat be-
freien will. Den Weg, den die Verfasserin zeigt, zu gehen, ist nach
ihrer Ansicht nicht schwer, der gute Wille muß nur vorhanden sein.
Auch für Hausgehilfinnen ist dieses Buch eine Fundgrube des prak-
tischen Wissens für den Haushalt. Jede unnötige und übermäßige
Kraftvergeudung zur Führung eines geordneten Haushaltes, das
Niemals-fertig-werden im Hause, wird durch praktische Anwendung
vermieden. Es wird die Frage der Wohnungsgestaltung vom
hygienischen Standpunkt behandelt und gewünscht, alle überflüssigen
Dinge, Möbel usw., die nur zeitraubend und beunruhigend wirken,
zu entfernen. Wie praktisch die Küche einzurichten ist, um jeden
Gebrauchsgegenstand zur Hand zu haben, wie die Frage des Ab-
waschens am besten zu gelassen hat, wie die Beheizung der Döfen
und die praktische Reinigung der Wohnung vorzunehmen ist, wird
durch Illustrationen verständlicher gemacht. Auch das Plätten im
Haushalt, das Ausbessern der Wäsche, die Wäschebehandlung, das
Sparen am elektrischen Strom und Gas, und wie letzteres am besten
zu verwenden ist, wird nicht vergessen. Ferner belehrt das Buch
über eine praktische Buchführung, über Warenkunde und die besten
Einkaufszeitpunkte, die angenehme und beste Haushaltskleidung, die
gute Bereitung des Essens und die geschmackvolle Tischgestaltung,
und zuletzt den hohen sittlichen, familiären Wert der Kräftersparnis
für die Frau. Sie soll sich aufrichten können und so viel Zeit ge-
winnen, daß zum Lesen guter Bücher und zum Betreiben kunst-
gerechter Handarbeit und des Sports der Geist abgelenkt wird von
den alltäglichen Dingen. Das Buch ist 163 Seiten stark, reich
illustriert, kostet geb. 4,80 Mk., broschiert 3,80 Mk., und ist zu be-
ziehen von der Sortimentsbuchhandlung der Verlagsanstalt „Courier“
des Deutschen Verkehrsbundes G. m. b. H. Bestellungen nehmen
alle Ortsverwaltungen entgegen.

„Urania“ Heft 2 ist erschienen. Das Sonderheft „Gesundheit und
Gesellschaft“ will sich an dem Nachweis beteiligen, daß die vom
traffen Egoismus getragene Behauptung des Unternehmertums nicht
den Tatsachen entspricht. Die einzelnen Beiträge führen überzeugend
den Nachweis, daß eine durchgreifende Gesundung aller Schichten
unseres Volkes, ganz besonders aber des Proletariats, nur erreicht
werden kann, wenn die sozialen Voraussetzungen für eine umfassende
Anwendung der hygienischen Forderungen und ihrer Verankerung
in der Gesetzgebung geschaffen werden. Aus dem inhaltsreichen
Heft erwähnen wir besonders die Beiträge „Krankheit als soziale
Erscheinung“ von Dr. Mosbacher, „Wohnungsnot als Krankheits-
ursache“ von Bürgermeister Hirsch (Dortmund), „Öffentliche Ehe-
beratung“ von Stadtarzt Dr. Korach, „Staub als Krankheitsursache“
von Dr. Wolff, „Der Einfluss der Rationalisierung auf die arbeitende
Frau“ von Fürsorgeärztin Dr. Hamann, „Der Gesticranke in Ge-
sellschaft und Gesellschaft“ von Dr. Göh, „Sozialisierung des Heil-
wesens“ und „Gesellschaftliche Jugendbekehrung“ von Dr. Hobann,
„Sozialhygiene in Sowjetrußland“ von Lubin (Moskau) u. a. m.
Dieses Sonderheft der „Urania“ zeigt die sozialen Bedingungen
der Gesundheitspflege mit aller Klarheit und begründet damit alle
daraus entspringenden, für den Aufstieg der Menschheit wichtigen
Forderungen. Sonderheft (Heft 2 des 3. Jahrganges) der „Urania“,
Monatshefte für Naturerkenntnis und Gesellschaftslehre, Einzelpreis
40 Pf. Vierteljährlich drei Hefte und eine Buchbeigabe, Ausgabe A
(mit broschierten Buchbeigaben) 1,60 Mk., Ausgabe B (mit in Ganz-
leinen gebundenen Buchbeigaben) 2,25 Mk. Urania-Verlags-Gesell-
schaft m. b. H., Jena.